



7. August 2009

Pressemitteilung

Eilantrag gegen Betriebsaufnahme der Direktbuslinie Nürnberg - Prag erfolglos (Beschluss vom 5.8.2009, Az. AN 10 S 09.01255)

Die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Ansbach unter Leitung des Vorsitzenden Richters Günter Förster hat einen Eilantrag der Vogtlandbahn GmbH gegen die für den 9. August 2009 vorgesehene Betriebsaufnahme der Direktbuslinie Nürnberg - Prag durch die Omnibusverkehr Franken GmbH abgelehnt.

Die Vogtlandbahn GmbH, die im Auftrag der Bayerischen Eisenbahngesellschaft (BEG) ab Dezember 2009 die Eisenbahnverbindung zwischen Nürnberg und Prag über Furth im Wald betreiben wird, hat gegen die der Omnibusverkehr Franken GmbH von der Regierung von Mittelfranken Anfang April 2009 erteilte Genehmigung einer Direktbusverbindung zwischen Nürnberg und Prag Klage erhoben, über die gegenwärtig noch nicht entschieden ist. Im Hinblick auf den für den 9. August 2009 geplanten Beginn der Direktbusverbindung und die hierfür getätigten nicht unerheblichen Investitionen hat die Regierung nach Klageerhebung die sofortige Vollziehung der erteilten Genehmigung verfügt.

Der hiergegen unter Berufung auf befürchtete Einnahmeverluste und Fahrgastabwanderungen gerichtete Eilantrag der Vogtlandbahn GmbH hatte keinen Erfolg. Die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Ansbach sieht eigene Rechte der Antragstellerin durch die Genehmigung der Direktbuslinie nicht als verletzt an. Insbesondere fehlt es nach Ansicht der Kammer an einer Vergleichbarkeit des Verkehrs, sodass ein Versagungsgrund nach § 7 Abs. 4 der VO (EWG) 684/92 nicht vorliegt. Denn während die Vogtlandbahn GmbH zukünftig eine Eisenbahnverkehrsline mit einer Fahrzeit von 5 Stunden und zahlreichen Zwischenhalten auf der Strecke Nürnberg - Prag anbieten wird, handelt es sich bei der genehmigten Busverbindung um eine über die unlängst fertig gestellte Autobahn A 6 (Ost) laufende Direktverbindung mit einer Fahrzeit von rd. 3 Stunden 45 Minuten. Im Übrigen müssen Versagungsgründe, auf die sich die Vogtlandbahn GmbH beruft, im Lichte des europäischen Gemeinschaftsrechts, namentlich der Dienstleistungs- und der Wettbewerbsfreiheit, eng ausgelegt werden.

Gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts kann die Vogtlandbahn GmbH Beschwerde zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof einlegen.

RiVG Clemens Kurzidem

- Der Pressesprecher -

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

Promenade 24-28

91522 Ansbach

Tel.: 0981 1804-347

Fax: 0981 1804-271

email: presse@vg-an.bayern.de

| Pressesprecher | Postanschrift | Dienstgebäude | Telephon: | E-Mail: |
|------------------|---------------|-------------------|-----------------------|---|
| Richter am VG | Postfach 616 | Promenade 24 - 28 | 0981 1804-347 | presse@vg-an.bayern.de |
| Clemens Kurzidem | 91511 Ansbach | 91522 Ansbach | Telefax 0981 1804-271 | Internet: http://www.vg-an.bayern.de |